



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

**Finanz- und
Wirtschaftsordnung**

Inhaltsübersicht

- § 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung
- § 2 Eingehen von Verpflichtungen
- § 3 Buchhaltung und Zahlungsverkehr
- § 4 Jahresrechnung
- § 5 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- § 6 Kassenprüfer
- § 7 Einnahmen des Verbandes
- § 8 Abrechnung der Pokalspiele
- § 9 Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes
- § 10 Ausgaben des Verbandes
- § 11 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
- § 12 Weiterer Auslagenersatz
- § 13 Kostenregelung bei Spielausfällen
- § 14 Aufwandsentschädigung der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte
- § 15 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit
- § 16 Schiedsverfahren
- § 17 Verwaltungsgebühren
- § 18 Schlussbestimmung

Präambel

Alles was nachstehend für Fußball geregelt ist, gilt gleichzeitig für Futsal und Beach-Soccer.

Die materiellen und finanziellen Mittel der Organe des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) sind mit einer hohen Effektivität, zielgerichtet zur Erfüllung der jährlichen Aufgaben einzusetzen. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit sowie Disziplin im Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Finanzvorgänge basieren auf der Grundlage der vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsordnung bzw. Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes unter Beteiligung des Ausschusses Finanzen und Nachhaltigkeit.

Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium. Die Kreisfachverbände/ Stadtfachverbände haben die Möglichkeit im Sinne dieser Finanzordnung eigene Festlegungen zu treffen. Die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmten Sätze stellen Höchstgrenzen dar, die von den Kreisfachverbänden/ Stadtfachverbänden nicht zu überschreiten sind.

§ 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss und dem Präsidium vom Vorstand im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für jedes Jahr festgestellt. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Dieser setzt sich aus den Einzelhaushalten der Gliederungen zusammen. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben. Die Finanzierung der Aufgaben in allen Organen des FSA erfolgt auf der Grundlage der jährlich bestätigten Haushaltspläne. Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Vizepräsidenten Finanzen bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Vorstand des FSA genehmigte Haushalt:

- in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten, oder - in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10% unterschritten wird.

In diesen Fällen ist das Präsidium gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen nach Beratung des Ausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit dem Vorstand einen Nachtragshaushalt unter Beifügung des Zahlenwerks zur Beschlussfassung und Genehmigung zu übergeben. Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Laufende Haushaltsführung

(3) Die Haushaltsplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kreisfachverbände und die Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Vizepräsident Finanzen unverzüglich zu informieren. Anpassungen des Plans innerhalb der Grenzen des Abs. 2 werden

ausschließlich durch den Vizepräsidenten Finanzen vorgenommen. Für diese Anpassungen sind alle Haushaltsansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Eingehen von Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen zu Lasten des FSA dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen. Die vertretungsberechtigten Personen können den Geschäftsführer zum Abschluss von derartigen Verpflichtungen bevollmächtigen. Darüber hinaus bedarf jedes Verpflichtungsgeschäft des FSA, welches im Rahmen der Haushaltsansätze wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab 10.000,00 EUR verursacht, der Zustimmung des Präsidiums. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte ab 5.000,00 EUR, die außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben verursachen. Auf § 1 wird Bezug genommen.

(2) Weitere notwendige Verträge, die im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen und die zur Erfüllung der sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben erforderlich sind, können vom Geschäftsführer abgeschlossen werden, soweit deren Höhe im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR übersteigt.

(3) Über die Einstellung, Kündigung sowie Festsetzung von Löhnen und Gehältern der hauptamtlichen Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers das Präsidium.

(4) Die FSA-Organe und -Ausschüsse verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Verbandsgeschäftsstelle nach Bedarf. Der Vizepräsident Finanzen ist im Einzelfall im Benehmen mit dem Präsidenten berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3 Buchhaltung und Zahlungsverkehr

(1) Die Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle, Bereich Finanzen, unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen bearbeitet. Nebenkassen dürfen nicht geführt werden.

(2) Die Buchhaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Zahlungsmittel, Gehaltsunterlagen, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Buchhaltung der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Durch die Buchhaltung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig, korrekt, übersichtlich, nachprüfbar und innerhalb annehmbarer Frist in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Die Buchführung ist so vorzunehmen, dass sie einem sachverständigen

Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, ihre Entstehung und Abwicklung vermitteln kann.

(4) Für alle Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes die Vertretungsberechtigten gemäß Satzung sowie weitere, vom Präsidium bevollmächtigte Personen zeichnungsberechtigt.

(5) Zahlungsbelege müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- sachlich richtig – durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- zur Zahlung angewiesen – durch einen Kontovertretungsberechtigten.

Ohne diese Unterschriften dürfen von der Finanzbuchhaltung keine Zahlungen veranlasst werden.

(6) Barauszahlungen werden ausschließlich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung vorgenommen. Sie sind täglich festzuhalten.

(7) Vorschüsse werden auf Antrag ausgezahlt. Diese sind mit den dazu gehörigen Belegen innerhalb von 21 Tagen in der Geschäftsstelle des FSA abzurechnen.

(8) Bei Zahlungsverzug der Kunden/ Vereine ist das Mahnverfahren gemäß folgender Mahnstufen einzuleiten:

Mahnstufe	Mahngebühren
1. Erinnerung	0,00 EUR
2. erste Mahnung	5,00 EUR
3. zweite (letzte) Mahnung	5,00 EUR

Sollte das Mahnverfahren erfolglos verlaufen, ist das Sportgericht anzurufen.

Die erste Stufe ist spätestens vier Wochen nach Fälligkeit vorzunehmen. Zwischen den einzelnen Mahnstufen ist eine maximale Frist von vier Wochen einzuhalten.

ergänzende Grundsätze für die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände

(9) Bei Rechtsgeschäften, die die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.500,00 EUR zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen des FSA auf Antrag des KFV/SFV erforderlich.

(10) Die komplette buchhalterische Bearbeitung der Unterlagen der Kreisfachverbände/Stadtfachverbände einschließlich des Zahlungsverkehrs erfolgt in der Geschäftsstelle des FSA.

•Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen, Anforderungen für Vorschüsse oder andere Eingangsbelege sind dem FSA zu übergeben. Die Belege müssen sachlich richtig sowie zur Zahlung angewiesen sein. Die Unterschriften sind von zwei unterschiedlichen Personen vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlungsanweisung vom KFV/SFV-Präsidenten bzw. seinem Bevollmächtigten (die Vollmacht ist in der Geschäftsstelle des FSA zu hinterlegen) erfolgt. Geht aus dem Beleg die Zuordnung zu einer Kostenstelle/ Ausschuss nicht eindeutig hervor, ist diese anzugeben. Die Belege sind unverzüglich nach erfolgter Unterschriftsleistung,

spätestens jedoch innerhalb der Fälligkeit an die Geschäftsstelle des FSA zu übergeben, dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

- Ausgangrechnungen werden ausnahmslos durch die Geschäftsstelle des FSA erstellt. Hierzu übergibt der Kreisfachverband/Stadtfachverband die notwendigen Angaben.

Sportgerichtsurteile sind unmittelbar nach Erhalt an die Geschäftsstelle des FSA einzureichen. Alternativ kann der jeweilige Sportrichter den Verteiler um den zuständigen Mitarbeiter der Buchhaltung des FSA erweitern.

- Kreisfachverbände/Stadtfachverbände die eine Handkasse führen, übergeben das Kassenblatt einschließlich der dazugehörigen Belege bis zum 10. des Folgemonats an die Geschäftsstelle des FSA.

- Die entsprechende gesetzlich geforderte Aufbewahrung der notwendigen Unterlagen erfolgt durch die Gliederung, es sei denn, es ist etwas Anderes durch die Buchhaltung des Verbandes mit der jeweiligen aktuellen Gliederung vereinbart.

§ 4 Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Die Abrechnung des Haushalts per 31.12. ist bis zum 30.04. des Folgejahres auf Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Nachhaltigkeit vom Vorstand zu genehmigen. Hierzu ist dem Finanzausschuss die Abrechnung bis zu seiner März – Sitzung zu übergeben. Unterjährig sind vierteljährliche Zwischenabrechnungen über die Inanspruchnahme der Planansätze des Haushaltsplanes zu erstellen und dem Vorstandsvorstand auf Empfehlung des Ausschusses Finanzen und Nachhaltigkeit vorzulegen. Die Ausschussvorsitzenden erhalten ebenfalls vierteljährlich einen Plan-Ist-Vergleich für ihren Bereich.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Anlagespiegel ist innerhalb der gesetzlichen Fristen durch den Steuerberater des Verbandes aufzustellen.

(4) Der Haushaltsplan ist dem Vorstandsvorstand bis zum 28.02. eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen, dies geschieht auf Empfehlung des Finanzausschusses. Die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände reichen bis zum 30.11. des laufenden Jahres ihre Haushaltspläne für das Folgejahr in der Geschäftsstelle des FSA ein.

§ 5 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.

(2) Der Vizepräsident Finanzen trägt die Verantwortung und ist verantwortlich für den Ausschuss Finanzen und Nachhaltigkeit.

(3) Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Präsidenten entsprechende Anordnungen erlassen. Er beaufsichtigt das Handeln der Organe, Ausschüsse und Kreisfachverbände/Stadtfachverbände.

(4) Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom FSA veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

(5) Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des FSA. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen.

(6) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von vier Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er der Kassenprüfung berichtspflichtig.

(8) Dem Vizepräsidenten Finanzen stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer hauptamtliche Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

(9) Dem Vizepräsidenten Finanzen des FSA obliegt es, die Schatzmeister der Kreisfachverbände/Stadtfachverbände anzuleiten und zu unterstützen sowie Weisungen zu erteilen. Er führt jährlich mindestens eine Arbeitsberatung durch.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Die Prüfung des Haushalts erfolgt durch die Kassenprüfer, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in § 40 der Satzung geregelt sind.

(2) Die Kassenprüfer können sich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zur Erfüllung ihrer Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle bedienen; diese sind ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auskunftspflichtig.

(3) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Buchhaltung des FSA vorzunehmen. Im Jahr des Verbandstages der KFV/SFV sollen die Unterlagen der KFV/SFV von den Kassenprüfern geprüft werden. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

(4) Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Vizepräsidenten Finanzen, Geschäftsführer und der Finanzbuchhaltung durchzuführen und von den Kassenprüfern ein Protokoll zur Vorlage für den Ausschuss Finanzen und Nachhaltigkeit und dem Vorstand anzufertigen. Bei festgestellten Verstößen und Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer das Präsidium und den Verbandsvorstand sofort schriftlich zu informieren.

§ 7 Einnahmen des Verbandes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des FSA erforderlichen Mittel sind u. a. durch folgende Einnahmen zu sichern: Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern und sonstige Einnahmen.

(2) Beiträge sind:

- a) Aufnahmebeiträge
- b) Verbandsbeiträge
- c) Mannschaftsbeiträge;
- d) Startgebühren für Pokalspiele

(3) Gebühren sind:

- a) Rechtsbehelfsgebühren
- b) Genehmigungsgebühren
- c) Aus- und Weiterbildungsgebühren

(4) Sonstige Einnahmen sind:

- a) Spielabgaben
- b) Einnahmen nach den Kosten-, Straf- und Startbestimmungen der Satzung und der Ordnungen
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die bei dem jeweiligen Empfänger verbleiben
- d) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung
- e) Einnahmen aus Fußballveranstaltungen.

Die Einnahmen aus Veranstaltungen des FSA verbleiben beim FSA. Die Übernahme der Kosten ist in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.

(5) Eintrittspreise und Zutritt:

Bei allen Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalspielen im Männer- und Frauenbereich sind Eintrittsgelder zu erheben. Für die Höhe der Eintrittspreise sowie des Nachweises der Einnahmen zeichnet der Vereinnahmende verantwortlich. Ihm stehen die Einnahmen, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, zu. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des FSA haben:

- a) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des DFB
- b) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes und der Ausschüsse des NOFV
- c) Mitglieder des Präsidiums, des Verbands-vorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Gerichte des FSA,
- d) alle Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, die Mitglieder des DFB sind,
- e) Träger des Ehrenkristalls, der Ehrenspange sowie der Ehrenplakette und
- f) Kassenprüfer des FSA.

§ 8 Abrechnung der Pokalspiele

(1) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platz-miete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen.
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und 4. Offizielle. Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(2) Bei Pokalspielen ist dem Spielpartner innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. Dem FSA ist die Abrechnung nach Abforderung vorzulegen.

(3) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten ihre Gültigkeit behalten, es sei denn beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. In diesem Fall werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(4) Die Kreisfachverbände können ergänzende Abrechnungsregelungen für ihre Pokalspiele und Pokalendspiele festlegen.

(5) Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände.

(6) Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das zuständige Sportgericht des Verbandes, wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

§ 9 Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes

(1) Die Pokalendspiele des FSA sind Veranstaltungen des FSA. Sieger der Pokalendspiele des FSA haben das Recht in der folgenden Spielserie an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals als Landespokalsieger des FSA teilzunehmen. Soweit sich der Landespokalsieger aufgrund seiner Platzierung im Meisterschaftsspielbetrieb für die erste Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert hat, nimmt das Spielrecht im DFB-Pokalwettbewerb der zweite Teilnehmer des Pokalendspiels wahr. Der FSA bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort des Pokalendespiels. Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem FSA; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen.

(2) Am Ergebnis kann der FSA die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für die Pokalendspiele anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 20 Prozent je teilnehmender Mannschaft nicht übersteigen. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten.

§ 10 Ausgaben des Verbandes

(1) Im jährlichen Haushaltsplan des FSA sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe und der Verbandsgeschäftsstelle aufzunehmen.

(2) Ausgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen

b) Kosten für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge

c) Inventarbeschaffung und Erwerb von sonstigen erforderlichen Gegenständen

d) Kosten für technische Sportförderung

e) Lehrgänge und Schulungskurse

f) Personalkosten

g) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten

h) Versicherungsprämien

i) öffentliche Ausgaben.

§ 11 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Aufwandspauschalen können bis zu nachfolgend aufgeführten monatlichen Höchstbeträgen gewährt werden. Mit ihnen sind die Aufwendungen für Telefon, Internet und Porto abgegolten. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

1.1 Vorstand FSA

a) Präsident	250,00 EUR
b) Vizepräsidenten	175,00 EUR
c) Präsident KFV / SFV	125,00 EUR
d) Ausschussvorsitzende	125,00 EUR
e) Pressesprecher	100,00 EUR

1.2 sonstige Personen

a) Präsidiumsmitglieder KFV/ SFV	50,00 EUR
b) Staffelleiter bis 12 Mannschaften	30,00 EUR
c) Staffelleiter ab 13 Mannschaften	50,00 EUR
d) Schiedsrichteransetzer	50,00 EUR
e) Beobachteransetzer	50,00 EUR
f) Vorsitzender Sportgerichte	25,00 EUR
g) sonstige Funktionsträger	20,00 EUR

(2) Auslagenersatz (§12) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist. Ausgeschlossen sind Büromaterialien. Diese sind grundsätzlich durch die Gliederungen des FSA zur Verfügung zu stellen.

(3) Sportgerichtsbarkeit

Den Verbandssportrichtern, Sportrichtern und Jugendsportrichtern kann für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) 20,00 EUR pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
 - b) 15,00 EUR pro Beschluss für sportgerichtliche Endentscheidungen
 - c) 5,00 EUR pro Eröffnungs-, Verweisungs- und Hinweisbeschluss
- gewährt werden.

Weitere Aufwendungen wie z.B. für Auszüge aus dem Vereinsregister sind nur bei Einreichung des Originalbeleges erstattungsfähig.

(4) Schiedsverfahren

Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz kann nur dann gelten gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachgewiesen wird. Verdienstaufschlag und Kosten der rechtsanwaltlichen und sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden im Schiedsverfahren nicht erstattet.

§ 12 Weiterer Auslagenersatz

(1) Anspruchsberechtigung

Die Mitglieder der Organe, Gerichte, Ausschüsse und Gliederungen des FSA, hauptamtliche Mitarbeiter sowie Dritte im Einzelfall (z.B. Zeugen und Parteien in sportgerichtlichen Verfahren) haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des FSA wahrnehmen. § 11 bleibt unberührt. Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung – mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Absatz 2 – ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.

(2) Erstattung von Reisekosten

Erstattet werden folgende Reisekosten:

1. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Werden Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen anhand des einzureichenden Fahrscheins bzw. Bahntickets der 2.Klasse.

Die Kosten für die Monatskarten werden prozentual erstattet. Dabei ist das Verhältnis der Anzahl an Tagen, für die der Sportkamerad durchschnittlich monatlich für den FSA unter Nutzung der Monatskarte unterwegs ist, zu den Gesamt-Monatstagen (30 Tage je Monat) zugrunde zu legen.

Die Erstattung eines Pauschalbetrages ist ausgeschlossen.

1.1 Kilometergeld für alle Kfz 0,30 EUR/km

Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt auf der Grundlage von Google Maps. Abweichungen, z.B. aufgrund von Umleitungen sind anzugeben.

1.2 Kilometergebühr für Krafträder bis 250 cm³
0,08 EUR/km

(3) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Ein Verpflegungsmehraufwand kann nur von hauptamtlichen Mitarbeitern geltend gemacht werden.

Es gelten jeweils die steuerlichen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 01.01.2014.

(4) Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld ist durch Einzelbeleg nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis kann ein Pauschalbetrag je Übernachtung in Höhe von 20,00 EUR erstattet werden.

(5) Werden am Geschäftsort Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung auf Kosten des FSA gewährt, so werden die Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt gekürzt:

1. Frühstück	um 4,80 EUR
2. Mittagessen	um 9,60 EUR
3. Abendessen	um 9,60 EUR

(6) Abrechnung

1. Die Abrechnung von Reisekosten und Auslagen nach dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung erfolgt ausschließlich auf den, durch den Vorstand freigegebenen Formularen. Sie werden auf der Homepage des FSA zur Verfügung gestellt.

2. Werden weitere Auslagen (z.B. Porto, Parkkosten o.ä.) geltend gemacht, sind zwingend die Originalbelege als Anlage zur Abrechnung einzureichen.

3. Sämtliche Abrechnungen sind bis spätestens 30 Tage nach Entstehen des Abrechnungsgrundes vorzulegen.

4. Es werden nur Abrechnungen bearbeitet, die vollständig ausgefüllt, mit allen Anlagen versehen, vom Anspruchsberechtigten unterzeichnet sind und fristgerecht eingereicht wurden.

(7) Die Reisekostenabrechnungen sind nach der Abzeichnung „sachlich richtig“ durch den Ausschussvorsitzenden, zur Prüfung an die Geschäftsstelle einzureichen. Handelt es sich bei dem Anspruchsberechtigten um den Ausschussvorsitzenden, ist die Abzeichnung „sachlich richtig“ von einem Vertreter des Ausschusses vorzunehmen. Nach der Prüfung werden die Reisekostenabrechnungen von einem Zeichnungsberechtigten „Zur Zahlung angewiesen“ abgezeichnet und an die Finanzabteilung weitergeleitet. Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagegeldes erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 13 Kostenregelung bei Spielausfällen

(1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Schiedsrichter, des Platzaufbaus und der Sicherheit. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel im Sinne des § 14 Spielordnung schuldhaft nicht an, wird es wegen des Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen und unterfällt es der Wertung, so erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen der im Ergebnis obsiegenden Mannschaft.

(3) Wird ein Spiel aufgrund des Verschuldens beider Mannschaften abgebrochen oder nicht durchgeführt und unterfällt der Wertung haben beide Mannschaften die Kosten des Spiels zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 14 Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte

(1) Den Schiedsrichtern (SR), SR-Assistenten (SRA), Schiedsrichterbeobachtern und Schiedsrichterpaten steht für Ihre Tätigkeit im Auftrag des FSA eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung zu.

(2) Entschädigung bei Pflicht- und Freundschaftsspielen im FSA.

a) Herrenspielbetrieb

Verbandsliga	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
Landesliga	SR	40,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Landesklasse	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR
Kleinfeld (Landesebene)	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

b) Frauenspielbetrieb

Verbandsliga	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR
Landesliga	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR

Regionalklasse verkürztes Großfeld	SR	20,00 EUR
Regionalklasse Kleinfeld	SR	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/
SFV.

c) Nachwuchsspielbetrieb

Verbandsliga (Großfeld)	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Talentedliga (verkürztes Großfeld)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR
Landesliga (Großfeld)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR
Kleinfeld	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/
SFV.

d) Pokalspielbetrieb

Die Aufwandsentschädigung im Herrenbereich richtet sich nach der aktuellen
Spielklasse des Gastgebers.

Herren

3.Liga gegen 3. Liga	SR	400,00 EUR
	SRA	200,00 EUR
Oberliga/ Regionalliga gegen 3.Liga	SR	200,00 EUR
	SRA	100,00 EUR
Regionalliga gegen Regionalliga	SR	150,00 EUR
	SRA	75,00 EUR
Oberliga gegen Regionalliga	SR	80,00 EUR
	SRA	50,00 EUR
Oberliga gegen Oberliga	SR	60,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
VL/ LL / Kreispokalsieger gegen 3.Liga/ RL/ OL	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
Verbandsliga gegen Verbandsliga	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR
alle anderen Paarungen	SR	40,00 EUR

auf Landesebene	SRA	30,00 EUR
Kreispokal (max. Entschädigung)	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Frauen

Landesebene Großfeld	SR	30,00 EUR
	SRA	25,00 EUR

verkürztes Großfeld		25,00 EUR
Kleinfeld		20,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Nachwuchs

Landesebene (Großfeld)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR
Landesebene (Kleinfeld)	SR	15,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

Pokalfinalspiele

3.Liga gegen 3. Liga	SR	400,00 EUR
	SRA	200,00 EUR
Herren (alle anderen Paarungen)	SR	200,00 EUR
	SRA	100,00 EUR

Frauen	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR

Nachwuchs (Großfeld)	SR	35,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Nachwuchs (Kleinfeld)	SR	25,00 EUR

Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	50,00 EUR
	SRA	40,00 EUR

Eine weitere Staffelung der Aufwandsentschädigung erfolgt in Verantwortung der KFV/SFV.

e) Freundschaftsspiele

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft 2a, b und c.

f) Auswahlspiele

Herren	SR	35,00 EUR
	SRA	30,00 EUR
Frauen	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Junioren	SR	25,00 EUR
	SRA	20,00 EUR
Juniorinnen	SR	20,00 EUR
	SRA	15,00 EUR

g) Kreisübergreifender Spielbetrieb

Die Schiedsrichterentschädigung für einen kreisübergreifenden Spielbetrieb wird in Ausschreibung der jeweiligen Spielklasse von den beteiligten KfV/SfV festgelegt, falls sie nicht im §14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA geregelt wird. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, findet die maximale Entschädigung auf Kreisebene dieser Spielklasse Anwendung.

h) Turniere für alle Klassen

Spiele von mehr als zwei Mannschaften in einer Wettbewerbskategorie definieren ein Turnier.

Turnierdauer bis 4 Stunden	SR	30,00 EUR
Turnierdauer über 4 bis 6 Stunden	SR	40,00 EUR
Turnierdauer über 6 Stunden	SR	50,00 EUR

Die Entschädigung steht neben den Schiedsrichtern auch den Mitgliedern der Wettkampf- oder Turnierleitung zu.

Die Wettkampf- bzw. Turnierleitung ist sowohl in der Halle als auch auf dem Platz auf maximal 3 Personen begrenzt.

i) Endspieltage

Ein Endspieltag definiert sich durch mehrere Einzelspiele verschiedener Wettbewerbe nacheinander.

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erfolgt nach der Regelung des § 14, 2 d). Den Mitgliedern der Wettkampfleitung (Kampfgericht) steht folgende Entschädigung zu:

Endspieldauer bis 4 Stunden	20,00 EUR
Endspieldauer über 4 bis 6 Stunden	30,00 EUR
Endspieldauer über 6 Stunden	40,00 EUR

Dabei ist die nachfolgend festgelegte Stärke der Wettkampfleitung (Kampfgericht) bei Endspieltagen zu beachten:

bis zwei Spiele an einem
Endspieltag: max. 5 Personen

ab drei Spielen an einem
Endspieltag: max. 7 Personen

Für Pokalspiele des FSA können abweichende Regelungen durch das Präsidium festgelegt werden.

j) Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

Landesebene (alle Klassen)	SR	25,00 EUR
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR	20,00 EUR
Paten		20,00 EUR

k) ergänzende Regelungen für einzelne Futsalspiele

Meisterschaft	SR	25,00 EUR
	Zeitnehmer	25,00 EUR
Pokal	SR	25,00 EUR
	Zeitnehmer	25,00 EUR

(3) Bei Spielausfällen steht den Schiedsrichtern, Assistenten und Spiel- und Schiedsrichter-beobachtern, die bereits vor Ort waren die halbe Entschädigung zu. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen den Schiedsrichtern und Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

(4) Ordner, notwendige Helfer und Kassierer

Ordnern steht eine Aufwandsentschädigung von bis zu 20,00 EUR unabhängig von der Spielklasse zu. Für Turniere und Endspieltage gelten Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Turniere und Endspieltage für alle Klassen

Dauer bis 4 Stunden	20,00 EUR
Dauer über 4 bis 6 Stunden	30,00 EUR
Dauer über 6 Stunden	40,00 EUR

(5) Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen

a) Schiedsrichter, Assistenten sowie Spiel- und Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

b) Sonstige Aufwendungen werden nicht erstattet.

c) Die Anreise der Schiedsrichter zu einem Einsatz erfolgt grundsätzlich mit einem Kraftwagen, es sei denn die getrennte Anreise ist wirtschaftlicher. Verantwortlich für die Anreise des Schiedsrichter-Teams ist der Schiedsrichter der Begegnung.

§ 15 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit

(1) Die Kosten für Sportgerichtsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung setzen sich zusammen aus:

- a) den Gebühren gemäß § 9 Rechts- und Verfahrensordnung
- b) der Aufwandsentschädigung und Auslagen des Sportgerichts gem. § 11
- c) Reisekosten des Sportgerichts
- d) Bearbeitungskosten in Höhe von 20,00 EUR
- e) den Reisekosten je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten.

(2) Das Gericht hat über den Anfall der Kosten zu entscheiden sowie darüber wer in welcher Höhe die Kosten zu tragen hat. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Schiedsverfahren

Kosten im Schiedsverfahren entstehen nicht. Ansonsten gelten die Regelungen des § 11 (4) der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 17 Verwaltungsgebühren

1. Startgebühren

1.1 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft und Saison **2021/2022** für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt:

Verbandsliga	1.060,00 EUR	neu: 530,00 EUR
Landesliga	810,00 EUR	neu: 405,00 EUR
Landesklasse	430,00 EUR	neu: 215,00 EUR
Frauenspielbetrieb Verbandsliga/ Landesliga	100,00 EUR	neu: 50,00 EUR
Frauenspielbetrieb Regionalklasse	75,00 EUR	neu: 37,50 EUR
Futsal-Landesmeisterschaft	50,00 EUR	neu: 25,00 EUR

1.2 Folgende Startgebühren für den Kreisspielbetrieb Herren werden von den Kreis-/ Stadtfachverbänden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen als Höchstgrenzen festgesetzt:

Kreisspielbetrieb Herren	350,00 EUR	neu: 175,00 EUR
--------------------------	------------	-----------------

1.3 Folgende Startgebühren werden pro Mannschaft und Saison für die Teilnahme am Landespokalwettbewerb festgesetzt:

Herren

Kreispokalsieger Herren o. Finallist 50,00 EUR

Mannschaften der Landesligen
und Verbandsliga 100,00 EUR

Mannschaften im Spielbetrieb des NOFV

Oberliga 500,00 EUR

Regionalliga 800,00 EUR

Dritte Liga 1.000,00 EUR

Frauen

Mannschaften der Landesliga/
Verbandsliga 75,00 EUR

alle anderen Pokalteilnehmer 50,00 EUR

Futsal

Futsal 50,00 EUR

Die Startgebühren sind vor Beginn der laufenden Saison nach Rechnungslegung zahlbar.

1.4 Die Kreis-/Stadtfachverbände sind berechtigt für die Hallenwettbewerbe in ihren Ausschreibungen Gebühren zu erheben.

2. Verbandsbeitrag

Gemäß Spielklassenzugehörigkeit werden je Mannschaft (ohne Nachwuchs), die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, folgende Verbandsbeiträge für die Saison 2021/2022 festgesetzt:

2.1. Herrenspielbetrieb

2.1.1. Erste Liga 30.000,00 EUR neu: 15.000,00 EUR

2.1.2. Zweite Liga 10.000,00 EUR neu: 5.000,00 EUR

2.1.3. Dritte Liga 3.000,00 EUR neu: 1.500,00 EUR

2.1.4. Regionalliga 1.500,00 EUR neu: 750,00 EUR

2.1.5. NOFV – Oberliga 1.000,00 EUR neu: 500,00 EUR

2.1.6. Verbandsliga	400,00 EUR	neu: 200,00 EUR
2.1.7. Landesliga	350,00 EUR	neu: 175,00 EUR
2.1.8. Landesklasse	250,00 EUR	neu: 125,00 EUR
2.1.9. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	200,00 EUR	neu: 100,00 EUR
2.1.10. Kreisliga oder zweithöchste Spielklasse auf Kreisebene	150,00 EUR	neu: 75,00 EUR
2.1.11. 1.Kreisklasse	100,00 EUR	neu: 50,00 EUR
2.1.12. alle weiteren Spielklassen	50,00 EUR	neu: 25,00 EUR
2.2. Frauenspielbetrieb		
2.2.1. 2. Bundesliga	500,00 EUR	neu: 250,00 EUR
2.2.2. Regionalliga	350,00 EUR	neu: 175,00 EUR
2.2.3. alle Spielklassen auf Landesebene	150,00 EUR	neu: 75,00 EUR
2.2.4. Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	100,00 EUR	neu: 50,00 EUR
2.2.5. Kreisklasse	50,00 EUR	neu: 25,00 EUR

2.3. Abrechnung

Die Verbandsbeiträge sind zum 30.10. der laufenden Saison nach Rechnungslegung zahlbar.

3. Gebühren

3.1. Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften

3.1.1. Senioren- und Frauenmannschaften	40,00 EUR
3.1.2. Jugend- und Mädchenmannschaften	30,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmungen anderer Ordnungen.

3.2. Spielverlegungsanträge 30,00 EUR
(Männer, Frauen, Nachwuchs)

4. Verwaltungsgebühren Passstelle

4.1 Ausstellung von Spielberechtigungen

4.1.1 Ausstellung der Spielberechtigung von Junioren / Juniorinnen

-Erstausstellung	4,00 EUR
-Erstausstellung für Spieler aus dem Ausland	7,50 EUR
-Vereinswechsel	7,50 EUR
-Internationaler Vereinswechsel	7,50 EUR
-Zweitspielberechtigung	7,50 EUR
-Personenänderung	5,00 EUR
-Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
-Berichtigung der Spielberechtigung	5,00 EUR
-Vorzeitiges Spielrecht für Senioren-/ Seniorinnenmannschaften	5,00 EUR

4.1.2 Ausstellung der Spielberechtigung von Senioren/ Seniorinnen

-Erstausstellung	10,00 EUR
-Erstausstellung für Spieler aus dem Ausland	15,00 EUR
-Vereinswechsel	20,00 EUR
-Internationaler Vereinswechsel	20,00 EUR
-Zweitspielberechtigung	15,00 EUR
-Zweitspielberechtigung für Ü-Mannschaften	3,00 EUR
-Personenänderung	5,00 EUR
-Nachträgliche Zustimmung	10,00 EUR
-Berichtigung der Spielberechtigung	7,50 EUR

4.1.3 Änderungen vereinsbezogener Daten je Spieler

-Junioren/ Juniorinnen	5,00 EUR
-Senioren/ Seniorinnen	7,50 EUR

4.2 Vertragsbearbeitung

-Anerkennung und Überwachung	200,00 EUR
-Vorzeitige Auflösung	200,00 EUR

4.3 Nichteinhaltung der Abmeldefrist eines Spielers nach Erstaufforderung zur Abmeldung 150,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

4.4 Vereinsneuaufnahme/
Vereinsnamensänderung 100,00 EUR

5. Lizenzgebühren Trainer

5.1. Lizenz-Vorstufe – Teamleiter 10,00 EUR

5.2. 1.Lizenzstufe – Trainer C-Lizenz 25,00 EUR

5.3. 1.Lizenzstufe – Trainer B-Lizenz 25,00 EUR

5.4. Bearbeitungsgebühr
Trainerausweise 10,00 EUR

5.5. Lizenzverlängerung

5.5.1. Gebühr Lizenzverlängerung 10,00 EUR

5.5.2. Gebühr Jahr 1 bis 3
der Ungültigkeit 20,00 EUR

5.5.3. Gebühr ab 3. Jahr
der Ungültigkeit 35,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

5.6. Verlust Lizenzkarte 20,00 EUR

6. Qualifizierung

6.1. Ausbildung Trainer C-Lizenz 240,00 EUR
(120 LE a 2,00€)

6.2. Ausbildung Trainer B-Lizenz 280,00 EUR
(140 LE a 2,00€)
+ Übernachtung

6.3. Fortbildungsgebühren pro LE 2,50 EUR

6.4. Referentenhonorar

6.4.1 Referentenhonorar pro LE 20,00 EUR

6.4.2 Referentenhonorar mit
DFB-Ausbilderzertifikat
pro LE 23,00 EUR

6.5. Referentenhonorar für
Fachreferenten pro LE 50,00 EUR
(Fachreferenten zu spezifischen
Themen wie Medizin, Physiotherapie,
Ernährung)

6.6. Reisekosten für Referenten (siehe § 12)

6.7. Honorar für Lehrgangsteiler für 40,00 EUR
organisatorischen Aufwand pro
Ausbildungsmodul

7. Gebühren digitaler Schiedsrichterausweise

7.1. Ausstellung 7,50 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) den jeweiligen Vereinen in Rechnung gestellt.

8. Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung pro Saison

Genehmigungsgebühr Trikot	25,00 EUR
Genehmigungsgebühr Hose	25,00 EUR

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 7%) in Rechnung gestellt.

Werbung wird pauschal je Mannschaft in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für Männer-, als auch für Frauenmannschaften. Werbung im Bereich der Nachwuchsmannschaften wird nicht berechnet.

9. Gebühren für gerichtliche Verfahren

Die Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA und Kosten für Sportgerichtsverfahren entsprechend § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA bestimmt.

10. Mahnverfahren

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie dieser Gebührensätze betragen für die erste und zweite Mahnung jeweils 5,00 EUR

11. Gebühren zur Nutzung des DFBnet

monatlich pro Verein 8,00 EUR

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, zusammen mit dem Verbandsbeitrag.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.

(2) Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung vom **01.07.2021** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom **23.04.2021** außer Kraft.